

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Siebente Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 7. Mai 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2023

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

**Siebente Satzung zur Änderung der
Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren
für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)
vom 7. Mai 2018,
zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2023.**

Begründung:

Das Land Hessen hat am 13. Dezember 2017 das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) dahingehend geändert, dass eine Satzungsermächtigung für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften in das Gesetz aufgenommen wurde. Ziel dieser Satzung sollte sein, dass die Nutzungsgebühren kostendeckend für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte sind. Der Landkreis hat mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) von seinem Regelungsrecht am 07.05.2018 Gebrauch gemacht.

1. Die Gebühren wurden für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 auf 402,00 € festgesetzt und vom 1. Januar 2018 an auf 334,00 €.
2. Mit der ersten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2019 auf 350,00 € angepasst.
3. Mit der zweiten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2020 auf 402,00 € angepasst.
4. Mit der dritten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2021 auf 416,00 € angepasst.
5. Mit der vierten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2022 auf 371,00 € angepasst.
6. Mit der fünften Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2023 auf 622,00 € angepasst.
7. Mit der sechsten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2024 auf 740,00 € angepasst.

Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe wurden die bisherigen Kosten aus den vergangenen Jahren der bestehenden Unterkünfte zugrunde gelegt. Nach den vorliegenden Zahlen aus dem Jahr 2023 wurde nun eine Prognose für das Jahr 2025 festgelegt. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass Verträge zu einigen Unterkünften gekündigt wurden und der Betrieb eigener Unterkünfte als Flüchtlingsunterkünfte endete. Gleichzeitig wurden neue Unterkünfte in Betrieb genommen, temporäre Wohneinheiten angemietet und eingerichtet, sowie weitere Unterkünfte geplant. Zudem wurden die Abschreibungen der landkreiseigenen Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) im Zeitraum von bis zu fünf Jahren berücksichtigt.

Dies führte dazu, dass sich die durchschnittlichen auf die Bewohner und Bewohnerinnen umzulegenden Kosten verändert haben.

Aus diesem Grund soll die Gebührenhöhe ab dem 1. Januar 2025 auf 602,00 € festgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 300,00 € für die Veröffentlichung.

Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 wurde bereits der verminderte Gebührensatz berücksichtigt.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Migration

Organisationseinheit

Andreas Euler

Sachbearbeiter/in

Sandra Karls

Leiter/in der
Organisationseinheit

Frank Ide

Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung